

TEXT IM GELTUNGSBEREICH GILT, SOWEIT DURCH ~~RECHENUNGEN~~ ~~UND~~ ~~SONSTIGE~~

IM EINZELNEN NICHTS ANDERES FESTGESETZT IST, FOLGENDES:

1.27.00

WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

GEBÄUDEHÖHE Talseitig höchstens 6,50m, bergseitig höchstens 3,50m

DACH SATTELDACH, Dachneigung ~ 23°, keine Dachaufbauten; dunkle Dachziegel oder strukturähnlich dunkle Platten.

GARAGEN im Baukörper mit untergebracht, oder als Anbau einbezogen.

EL.STROMVERSÖRGNUNG hat über Erdkabelanschluss zu erfolgen.

GESTALTUNG u. FARBGEBUNG sind den Bauten der Umgebung anzupassen.

Die Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern auf den ausgewiesenen Flächen hat auf Grund von Plänen zu erfolgen, die der Baurechtsbehörde vorzulegen sind u. deren Zustimmung bedürfen. Baugrubenaushub darf nicht zur Versteilung des unteren Geländehanges verwendet werden.

GEBÄUDELÄNGE = GERADE FRONT ~15,00 m / VERSETZTE FRONTEN ~22,00 m 

BAUKÖRPER soll der angegebenen Gliederung des Bebauungsplanes entsprechen.

AUSNAHME, EINE 3.WOHNUNG IST NUR ZULÄSSIG BIS ZU EINER GESCHOSSFLÄCHE gem. 31(1) BBau-G. DES GEBÄUDES VON 300m² (§ 20 Bau NVO)

FÜR DIE MASSGEBENDE GRUNDST. FLÄCHE DÜRFEN DIE GRÜNANGELEGTEN FLÄCHEN NICHT IN ANSATZ GEBRÄCHT WERDEN.

LANDKREIS ULM — **STADT BLAUBEUREN**

B E B A U U N G S P L A N

R U C K E N - - - - - **O S T W Ä R T I G E R T E I L I I I**

1=500

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft; dies gilt insbesondere für die bisherigen Bebauungspläne.